

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
an der Universität Duisburg-Essen**

vom 17. Juni 2020

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 307 / Nr. 55)

**zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 08. April 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 157 / Nr. 30)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Mentoring, Fachstudienberatung
- § 7 Lehr-/Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Ergänzungsbereich
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 14 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 15 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Mündliche Prüfungen

- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Weitere Prüfungsformen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 25 Modulnoten
- § 26 Bildung der Gesamtnote
- § 27 Zusatzprüfungen
- § 28 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 32 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Modulhandbuch

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt, das detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen enthält. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät für Bildungswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2^{2,3}

Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Die Berechtigung zum Zugang zum Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Das Studium im ersten und in einem höheren Fachsemester kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein grundsätzlicher wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Kompetenzen. Der Bachelorabschluss befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs.

(2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 5⁴

Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die generelle Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit hat in der Regelstudienzeit nach Abs. 1 Satz 1 einen Umfang von 180 ECTS-Credits.

(5) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von drei ECTS-Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.

(6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(7) Das Bachelorstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

**§ 6⁵
Mentoring, Fachstudienberatung**

- (1) Studierenden, die dies wünschen, stehen Angebote des Mentorings zur Verfügung. Über die jeweils aktuelle Ausgestaltung des Mentorings informiert das Studiendekanat auf der Homepage der Fakultät für Bildungswissenschaften.
- (2) Die Fakultät berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

**§ 7
Lehr-/Lernformen**

(1) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen möglich:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Seminar
- d) Projektseminar
- e) Methodentraining
- f) Externes Praktikum
- g) Praktikumsbegleitung
- h) Supervision
- i) Tutorium
- j) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

In Projektseminaren planen die Studierenden unter Anleitung der Dozierenden kleinere empirische oder didaktische Projekte, führen sie durch und präsentieren die Ergebnisse; Arbeitsfortschritte werden regelmäßig im Seminarplenum vorgestellt und reflektiert.

Methodentrainings dienen der Vermittlung und Übung professioneller Handlungskompetenzen; Dozierende stellen methodische Ansätze und Verfahren vor, bringen Fallbeispiele ein und leiten praktische Übungen an, Teilnehmende erproben, trainieren und reflektieren methodische Ansätze, Verfahren und Handlungsweisen.

Externe Praktika dienen der Erkundung einschlägiger Berufsfelder und der Erprobung und praktischen Vertiefung der im Studium erworbenen Kompetenzen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Praktikumsbegleitende Seminare leisten die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung auf die berufspraktische Tätigkeit und die strukturierte und systemisierte Auswertung der Praktikumserfahrungen und -erkenntnisse.

Supervision berät die Studierenden zu Fragen der Rollenklärung und -findung im Zusammenhang mit einer Praxisphase und fördert die Entwicklung einer professionellen Identität als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter.

Tutorien dienen der Unterstützung Studierender und studentischer Arbeitsgruppen im Studium insbesondere bei der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstaltungen.

(2) Bei Übungen, Methodentrainings, Praktikumsbegleitung und Supervision ist die regelmäßige Anwesenheit verpflichtend und Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Moduls.

**§ 8⁶
Zulassungsbeschränkungen für einzelne
Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss; bei Veranstaltungen des Instituts für Optionale Studien entscheidet die Direktorin oder der Direktor.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang; bei Veranstaltungen des Instituts für Optionale Studien entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

(3) Die Fakultät für Bildungswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn

ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG Abs. 1 Satz 2.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistenz wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist die Zulassung zu der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung.

§ 9 Studienumfang, Ergänzungsbereich

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Module E1, E2 und E3 des Ergänzungsbereiches sowie die Bachelorarbeit.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b) Auf die Module E1 bis E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt 28 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:
 - E1: Schlüsselkompetenzen: 9 Credits,
 - E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 6 Credits,
 - E3: Studium liberale: 13 Credits.
- c) Auf die fachspezifischen Module entfallen 140 ECTS-Credits.

(3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

§ 10⁷ Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungs-

ausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät für Bildungswissenschaften verlangt wird.

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung wider-spricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenen Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend

sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amts verschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 11 ⁸ Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(4) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast

dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 8 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 12 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Für praxis- und praktikumsorientierte Lehrbereiche können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch Lehrkräfte und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, die mindestens einen einschlägigen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, abgelegt haben und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können.

Die Prüfungsberechtigung ist auf die Dauer der Tätigkeit in dem Lehrbereich zu befristen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt so lange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist

§ 14^{10, 11, 12}

**Struktur der Prüfung, Form der
Modulprüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

(4) Die Modulprüfungen werden benotet. Die Module 1, 3, 14 und 16 werden unbenotet abgeschlossen.

(5) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung,
- b) schriftlich als Klausurarbeit,
- c) als Hausarbeit,
- d) als Projektentwicklung,
- e) als Lerntagebuch
- f) als Praktikumsbericht oder
- g) als Kombination der Prüfungsformen a) bis f) unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3

erbracht werden.

Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personen- bezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(6) Die Prüfungsformen der Module sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(7) Neben den Modulprüfungen werden in einzelnen Modulen auch Studienleistungen gefordert. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der

II. Bachelorprüfung

§ 13⁹

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 15 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
 - b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

**§ 15
Fristen zur Anmeldung und
Abmeldung für Prüfungen,
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 16 und 17 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.
- (3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.
- (5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt.

**§ 16
Mündliche Prüfungen**

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der

Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

- (3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. Bei mündlichen Prüfungen im Modul 12 ist ausnahmsweise eine Gruppengröße von fünf bis sieben Gruppenmitgliedern zulässig. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

**§ 17¹³
Klausurarbeiten**

- (1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.
In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.
- (2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 20 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 24 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 24 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 16 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 17 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer; § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 16 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 19 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

Bildungswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 30 bis 50 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabepunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 12 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Bildungswissenschaften sein.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 24 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „nicht ausreichend“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

nisses der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; dies gilt nicht, sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund eines Täuschungsversuches erfolgte. Für die Durchführung einer solchen Ergänzungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Klausurergebnisses ein Antrag beim Bereich Prüfungswesen zu stellen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 16 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(5) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 19 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20^{15, 16} Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnis-

§ 21¹⁷ Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktag) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 22 Abs. 4 gleich.

Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

**§ 22¹⁸
Nachteilsausgleich,
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz 1 gilt für

den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingetragenen Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehemann, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerte pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

**§ 23
Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit gemäß § 19 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 20 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 ausgeschöpft sind.

§ 25¹⁹ Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Für jedes abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, ist das relative Gewicht der Teilleistung im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.

§ 26 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Modulnoten und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 24 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 28 Abs. 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 27 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 13 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28²⁰ Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,

- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 27,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote "sehr gut", "gut", "befriedigend" oder "ausreichend" abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(1) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 5 Nr. 1 Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO).

§ 29 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Bildungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

- (3) § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 31²¹ Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 32 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland

- Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten, Prüfungsrücktritte
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:
- Bachelorarbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Widersprüche und Zulassungsanträge
 - Atteste und Anerkennungsanträge.
- (2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 33 Übergangsbestimmungen²²

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Für Studierende, die zum Wintersemester 2019/2020 aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit aufgenommen haben, gilt bei Einstufung in das erste Fachsemester Abs. 1 und bei Einstufung in ein höheres Fachsemester Abs. 3.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 2) der Prüfungsordnung vom 24.09.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 767 / Nr. 108), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 12.11.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 697 / Nr. 135), beenden, längstens jedoch bis zum 31.03.2024.

Dabei gelten die folgenden Besonderheiten:

- a) Lehrveranstaltungen werden letztmalig im Sommersemester 2023 angeboten.
- b) Anmeldungen zur Bachelorarbeit einschließlich der Anmeldung zur Wiederholung sind letztmalig im Sommersemester 2023 möglich.
- c) Modulprüfungen einschließlich der Möglichkeiten zur Wiederholung werden letztmalig im Wintersemester 2023/2024 angeboten.

Ein vorzeitiger Wechsel in die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bereits erfolgreich absolvierte Leistungen werden übertragen. Dies gilt auch für Module, die bereits ohne den Nachweis von Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 24.09.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 767 / Nr. 108), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 12.11.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 697 / Nr. 135), außer Kraft. § 33 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 11.09.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. Juni 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1

Studienplan für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
(1) Propädeutik	1/1 (P)	9	1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	unbenotete Test- und Übungsaufgabe	
				Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten	1/1 (P)	Tutorium	2			
				E1-Veranstaltung nach freier Wahl aus dem Angebot des IOS*	1/1 (P)	s. Angabe im LSF	2			
(2) Soziale Arbeit als Profession I	1/1 (P)	10	1	Soziale Arbeit als Profession I	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Hausarbeit	
				Geschichte und Funktion Sozialer Arbeit	1/1 (P)	Vorlesung	2			
				Dimensionen und Methoden Sozialer Arbeit	1/1 (P)	Seminar	2			
				Selbstreflexion im professionellen Kontakt und Möglichkeiten empathischer Kommunikation	1/1 (P)	Methoden-training	2			
(3) Orientierungs-praktikum - Praktikum I	1/1 (P)	11	1	Überblick über die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Praktikums-be richt	
				Vorbereitung, Begleitung, Auswertung des Praktikums I	1/1 (P)	Begleit-seminar	1			
				Orientierungspraktikum (30 Tage)	1/1 (P)	Praktikum				

	(4) Erziehung, Bildung und Sozialisation	1/1 (P)	10	1	Sozial- und Ideengeschichte der Erziehung und Bildung*	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Portfolio, Lerntagebuch
				1	Sozialisationsforschung und -theorie*	1/1 (P)	Vorlesung	2		
				2	Heterogenität in pädagogischen Handlungsfeldern	1/1 (P)	Seminar	2		
	(5) Soziologie	1/1 (P)	10	2	Soziologie I: Handeln in sozialen Bezügen	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
				2	Soziologie II: Strukturen moderner Gesellschaften	1/1 (P)	Vorlesung	2		
				3	Soziale Probleme und soziale Ausschließung <i>oder</i> ein anderes soziologisches Vertiefungsgebiet	1/1 (P)	Seminar	2		
	(6) Sozialpolitik	1/1 (P)	10	2	Sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur ²³
				2	Vertiefung zur Grundlagenvorlesung	1/1 (P)	Seminar	2		
				3	Kommunale Sozialpolitik <i>oder</i> Spezielles Handlungsfeld/Spezialisierung in der Sozialpolitik*	1/1 (P)	Seminar	2		
	(7) Verwaltungswissenschaften	1/1 (P)	10	2	Institutionen und Organisation Sozialer Arbeit	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
				2	Sozialverwaltung	1/1 (P)	Vorlesung	2		
				3	Sozialplanung <i>oder</i> Jugendhilfeplanung	1/1 (P)	Seminar	2		
		1/1 (P)	12	3	Einführung in das Sozialrecht	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur

	(8) Rechtliche Vorgaben und praktische Beratung			3	BGB I	1/1 (P)	Vorlesung	2				
				4	Vertiefung zu 8.1	1/1 (P)	Seminar	2				
				4	Vertiefung zu 8.2	1/1 (P)	Seminar	2				
	(9) Psychologie und Sozialmedizin	1/1 (P)	10	3	Grundbegriffe und Theorien der Psychologie	1/1 (P)	Seminar	2	keine	Klausur		
				3	Grundbegriffe und theoretische Ansätze der Sozialmedizin	1/1 (P)	Praktikum	2				
				4	a) Entwicklungspsychologie*	1/4 (WP)	Seminar	2				
					b) Sozialpsychologie*							
					c) Kognitionspsychologie*							
					d) Persönlichkeitspsychologie*							
	(10) Forschungsmethoden	1/1 (P)	9	3	Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur		
				3	Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden	1/1 (P)	Vorlesung	2				
				3	Übung zu quantitativen Forschungsmethoden*	1/1 (P)	Übung	2				
				3	Übung zu qualitativen Forschungsmethoden*	1/1 (P)	Übung	2				
	(11) Profilschwerpunkt I: Individuen und Gruppen	1/1 (P)	10	4	Beratungsansätze	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur		
				4	Soziales Lernen in Gruppen	1/1 (P)	Seminar	2				
				5	Methoden der Sozialen Arbeit	1/1 (P)	Methodentraining	2				

	(12) Profilschwerpunkt II: Professionelles Handeln in Organisationen	1/1 (P)	10	5	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur & Projektentwicklung
				5	Organisationstheorien	1/1 (P)	Vorlesung	2		
				5	Organisation, Qualität und Befinden	1/1 (P)	Projektseminar	2		
	(13) Profilschwerpunkt III: Sozialer Raum	1/1 (P)	10	4	Stadt- und Raumsoziologie	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Hausarbeit
				4	Konzepte sozialraumbezogener Arbeit	1/1 (P)	Vorlesung	2		
				5	Methoden sozialraumbezogener Arbeit	1/1 (P)	Methodentraining	2		
	(14a) Theorie-Praxis-Projekt	1/2 (WP)	14	5	TPP-relevante Lehrveranstaltung	1/1 (P)	Begleitseminar	1	keine	Lerntagebuch
				5	Praktikum II (45 Tage)	1/1 (P)	Praktikum			
				5	Praktikumsbegleitende Supervision	1/1 (P)	Supervision	1		
	<i>oder</i>									
	(14b) Projektpraktikum	1/2 (WP)	14	5	1) Begleitveranstaltung	1/1 (P)	Seminar	1	keine	Praktikumsbericht
				5	2) Praktikum II (45 Tage)	1/1 (P)	Praktikum			
				5	3) Praktikumsbegleitende Supervision	1/1 (P)	Supervision	1		

	(15) Soziale Arbeit als Profession II ²⁴	1/1 (P)	10	6	Theorie-systematische Bestimmungsversuch Sozialer Arbeit	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	mündliche Prüfung
				6	Lektürekurs	1/1 (P)	Seminar	2		
	(16) Studium liberale (E3)	1/1 (P)	13	4 u. 6	Veranstaltungen im Umfang von 13 ECTS-Credits aus dem E3-Lehrangebot des Instituts für Optionale Studien (IOS)	4/4 (WP)	siehe Angaben im LSF	ca. 8	keine	siehe Angaben im LSF
	Bachelorarbeit	1/1 (P)	12	6				120 ECTS		

*In diesen Lehrveranstaltungen ist jeweils eine Studienleistung zu erbringen. Sie wird nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

Anlage 2

Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit:

- Modul 1 Propädeutikum
- Modul 2 Soziale Arbeit als Profession I
- Modul 3 Orientierungspraktikum, Praktikum I
- Modul 4 Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Modul 5 Soziologie
- Modul 6 Sozialpolitik
- Modul 7 Verwaltungswissenschaften
- Modul 8 Rechtliche Vorgaben und praktische Beratung
- Modul 9 Psychologie und Sozialmedizin
- Modul 10 Forschungsmethoden
- Modul 11 Profilschwerpunkt I: Individuen und Gruppen
- Modul 12 Profilschwerpunkt II: Professionelles Handeln in Organisationen
- Modul 13 Profilschwerpunkt III: Sozialer Raum
- Modul 14 Praktikum II
- Modul 15 Soziale Arbeit als Profession II
- Modul 16 Optionale Studien – Studium liberale (E3)

In den fachlichen Modulen werden folgende Inhalte und Kompetenzen vermittelt:

Modul 1: Propädeutikum	9 Cr
Inhalte <ul style="list-style-type: none">• Einführung in Wissenschaftstheorien• Grundlegende Studiertechniken und deren Einübung• Präsentation: Grundlagen, Technik, Einübung• Verfassen eigener Texte• Einführung in eigene Forschung	
Lernergebnisse/Kompetenzen <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• können die Begriffe Wissenschaft und Disziplin definieren und kennen unterschiedliche wissenschaftliche Perspektiven• können Studiertechniken anwenden• sind in der Lage Präsentationen unter Einsatz von Medienvorzubereiten und durchzuführen	

Modul 2: Soziale Arbeit als Profession I	10 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Einführung in die Funktion, Geschichte und Entwicklung Sozialer Arbeit sowie deren aktuellen Status• Vermittlung professionstheoretischer, professionshistorischer und damit verbundener Kenntnisse über den institutionellen Handlungskontext der Profession• Dimensionale Analyse der Sozialen Arbeit• Auseinandersetzung mit eigenen Kontakt- und Kommunikationsmustern• Entwicklung eines Bewusstseins der eigenen Person im professionellen Handeln	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">• können die Bedingungen und die Funktion Sozialer Arbeit unter historischen und systematischen Aspekten erklären• eigene erworbene Deutungs- und Handlungsmuster analysieren und zuordnen	

Modul 3: Orientierungspraktikum, Praktikum I	11 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Informationsvermittlung über die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit• Kenntnisvermittlung hinsichtlich Schlüsselkompetenzen in der Sozialen Arbeit• Anleitung und wissenschaftliche Begleitung zur Erkundung eines ausgewählten Praxisfeldes• Planung, Durchführung und Evaluation einer Erkundungsfrage und anschließende Darstellung in einem Bericht	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">• können nach dem Praktikum durch die Erkundung des Feldes, der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit die Studieninhalte verstehen, einordnen und ihr Studium zielgerichtet gestalten. Sie haben <ul style="list-style-type: none">• durch das Seminar im Vorfeld einen Überblick über die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit erhalten,• in der Praktikumsstelle Einblicke in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit gewonnen und exemplarisch unter Anleitung professionelles Handeln kennengelernt,• erkundend gelernt und verfügen über einen wichtigen Grundstein zur Entwicklung professioneller Handlungskompetenz.	

Modul 4: Erziehung, Bildung und Sozialisation	10 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Strömungen und Traditionen des pädagogischen Denkens (z.B. Pädagogik der Aufklärung; philanthropische Pädagogik; Herbartianismus; Reformpädagogik; zeitgenössische pädagogische Ansätze) / erziehungswissenschaftliche Theoriepositionen des 20. und 21. Jahrhunderts (z. B. geisteswissenschaftliche, empirische, kritische, konstruktivistische, phänomenologische, interaktionistische erziehungswissenschaftliche Modelle)• Strukturen und Bedingungen des Aufwachsens, historischer Wandel des generationalen Arrangements, Sozialisationstheorien, Bildungsprozesse und Ungleichheiten• Strukturen und Prozesse gesellschaftlicher Differenzierung, Heterogenität in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	
Lernergebnisse/Kompetenzen	

Die Studierenden

- erwerben einen Überblick über die wichtigsten pädagogischen Theoriemodelle und erziehungswissenschaftlichen Theorienpositionen inklusive ihrer Grundannahmen seit der Aufklärung.
- können in wichtigen theoretischen Modellen der Erziehungswissenschaft denken und diese vergleichend-kritisch gegeneinander abwägen.
- können Sozialisations- und Bildungsprozesse analysieren und reflektieren; sie haben ein Verständnis von der Heterogenität von Lebenswelten und Ungleichheitsdimensionen; Variationen von Sozialisationsarrangements und eventuell problematische Entwicklungen können sie in ein Spektrum möglicher Sozialisationsbedingungen und -verläufe und deren gesellschaftlicher Situiertheit einordnen.
- haben ein Verständnis von der Komplexität pädagogischen Handelns und dessen Funktion in modernen Gesellschaften.
- können auf Basis des erworbenen Wissenstandes eigenständig Fragestellungen zu Erziehung, Bildung und Sozialisation in verschiedenen Handlungsfeldern generieren und bearbeiten.

Modul 5: Soziologie

10 Cr

Inhalte

- Handlungs- und Strukturtheorien
- Gesellschaftliche Funktion Sozialer Arbeit und sozialer Probleme
- Gesellschaftstheorien, sozialer Wandel und soziale Differenzierung
- Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- verfügen über analytische Kompetenzen über Prozesse der Integration und Desintegration von Gesellschaften sowie über die sozialen Bedingungen und Folgen individuellen und kollektiven Handelns.

Modul 6: Sozialpolitik

10 Cr

Inhalte

- Entwicklung, Strukturen und Konzeptionen von Sozialpolitik und Wohlfahrtsstaat; grundlegende Funktionsmechanismen sozialer Sicherungs- und Fürsorgesysteme, auch im internationalen Vergleich
- Verhältnis von Sozialpolitik und Sozialer Arbeit: Rahmensetzende Funktion der Sozialpolitik für die Praxis Sozialer Arbeit; politische Funktion Sozialer Arbeit in der Sozialpolitik
- Aufgabenfelder und Handlungsweisen kommunaler Sozialpolitik sowie die Rolle Sozialer Arbeit in diesem Kontext
- Vertiefte Analysen zu ausgewählten Handlungsfeldern und Themengebieten der Wohlfahrtsstaatsforschung

Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Studierenden

- erwerben Grundlagenkenntnisse zu Theorien und politischer Praxis von Sozialpolitik und Wissen um deren Relevanz für die Profession der Sozialen Arbeit
- verfügen über analytische Kompetenzen bezogen auf die politischen und ökonomischen Grundlagen, die Ausgestaltung und die Wirkungen des wohlfahrtsstaatlichen Gesamtsystems sowie der einzelnen Zweige der sozialen Versicherungs- und Fürsorge-Teilsysteme
- können den Veränderungsdruck, der aus ökonomischen, sozialen und demographischen Wandlungsprozessen für die Sozialpolitik erwächst, reflektieren und Folgewirkungen für Aufgabenfelder der Sozialen Arbeit analysieren

- gewinnen detaillierte Einblicke in ausgewählte Vertiefungsgebiete der Sozialpolitik, wie „Kommunale Sozialpolitik“ oder bspw. „Arbeitsmarktpolitik“, „Politische Ökonomie sozialer Dienste“, „Soziale Arbeit als politische Akteurin der Sozialpolitik“ etc.
- sind in der Lage, eigene praktische Erfahrungen (im Berufsfeld) mit Blick auf wohlfahrtsstaatliche Zusammenhänge zu reflektieren.

Modul 7: Verwaltungswissenschaften	10 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Analyse von Institutionen und Organisationsstrukturen der Sozialverwaltung• Handlungsformen und Verfahren der öffentlichen Verwaltung• Prozesse der Sozialplanung und Jugendhilfeplanung	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">• können die Schnittstellen zwischen den Akteuren der Sozialen Arbeit und der Verwaltung analysieren.• können Verwaltungsprinzipien und -verfahren in sozialarbeiterisches Handeln integrieren.• sind im Stande theoriegeleitet Organisationen in ihren Aufbaustrukturen und Ablaufprozessen analytisch zu erfassen.	

Modul 8: Rechtliche Vorgaben und praktische Beratung	12 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Überblick über einschlägige Regelungsbereiche des bürgerlichen und öffentlichen Rechts• Grundlagen, Methoden und Probleme der Rechtsanwendung in ausgewählten Gebieten	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">• erhalten in dem sehr umfassend angelegten Modul mit Wahlmöglichkeiten einen Überblick über die für die Soziale Arbeit wesentlichen Rechtsgebiete,• erlernen die vermittelten Grundlagen dieser Rechtsgebiete und anwendungsbezogene Fähigkeiten vermittelt und in zusätzlich angebotenen Übungen erprobt.	

Modul 9: Psychologie und Sozialmedizin	10 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Ziele und Methoden der Psychologie; Teilgebiete der Psychologie, grundlegende Paradigmen der Psychologie, Grundlagen der Testtheorie, diagnostische Verfahren (Fragebogen, Leistungstests, Verhaltensbeobachtung, Interviews, projektive Verfahren)• Psychologische Erklärungsansätze für Erscheinungsformen psychischen Verhaltens• Entwicklungspsychologie: kognitive, emotionale, soziale und moralische Entwicklungsmodelle, Entwicklungsaufgaben in verschiedenen Lebensaltern, Risiken und Resilienzen, Copingstrategien• Sozialpsychologie: Gruppendynamische Theorien, Modelle der Kommunikation und Interaktion, Grundlagen emotionstheoretischer Zugänge zu Bildung und Erziehung, Sanktionssysteme und ihre Wirkungen• Kognitionspsychologie: Kognitives Paradigma, kognitive Prozesse des Wahrnehmens, Denkens und des Gedächtnisses, Sprachtheorien sowie motivationale Prozesse• Persönlichkeitspsychologie: Beschreibung und Erklärungen individueller Unterschiede, Anlage-Umweltdebatte, Intelligenztheorien, Methoden der Persönlichkeitsmessung	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
<ul style="list-style-type: none">• Die Studierenden kennen grundlegende Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse zur Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Förderung individueller Bildungs-, Erziehungs-, und Entwicklungsprozesse; sie erfassen die grundlegenden Ziele und Methoden psychologischer Forschung und können verschiedene Paradigmen unterscheiden.• Sie unterscheiden verschiedene entwicklungspsychologische Theorieschulen und die ihnen zu Grunde liegenden Menschenbilder; sie differenzieren die wichtigsten Konzepte der Veränderung; sie kennen und reflektieren die Befunde geschlechtstypischer Entwicklungen und die zentralen entwicklungsförderlichen Merkmale von sozialen Kontexten.• Sie kennen Modelle der Kommunikation und Interaktion, können Interaktionssituationen reflektieren, verfügen über grundlegende Kenntnisse sozialer Prozesse in institutionellen Handlungszusammenhängen (Rollen, Zuschreibungen, Identitätsentwicklung), kennen Modelle der Konfliktbeschreibung und -lösung und können diese auf der Verhaltensebene umsetzen, kennen Prinzipien der Gesprächsführung und des konstruktiven Miteinanders.• Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse psychologischer Theorien, Modelle und Forschungsbefunde zur Förderung individueller Lernprozesse und können sich zur Förderung der Lernmotivation sowie zur sach- und adressatengerechten Gestaltung von Lehr- und Lernmaterial auf entsprechende Theorien und Methoden beziehen.• Sie verfügen über weiterführende Kenntnisse motivationaler und volitionaler Bedingungen des Verhaltens und kennen Methoden der Motivationsförderung.	

Modul 10: Forschungsmethoden	9 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Grundlagen der Forschungsmethodologie• Entwurf eines Untersuchungsdesigns• Datenerhebung• Datenanalyse	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none">• sind in der Lage, methodische und methodologische Probleme der empirischen Sozialforschung sowie empirische Literatur kritisch zu reflektieren,• die Auswahl spezifischer Methoden zu begründen• Methoden der Datenerhebung anzuwenden, darzustellen sowie methodenkritisch zu analysieren.	

Modul 11: Profilschwerpunkt I: Individuen und Gruppen	10 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Handlungs- und Interaktionsmodelle bezogen auf die Arbeit mit Individuen und Gruppen, insbesondere für beratende, koordinierende und aktivierende Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit• Grundlegende Aspekte der Entwicklung von und der Arbeit mit Gruppen• Grundlagen methodischer Ansätze der Gruppenarbeit	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">• können verschiedene Beratungsansätze und deren Spezifika benennen• kennen Handlungsmodelle für die Arbeit mit Individuen und Gruppen• sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse personen- und situationsadäquat einzusetzen.	

Modul 12: Profilschwerpunkt II: Professionelles Handeln in Organisationen	10 Cr
Inhalte	
Theorien und Konzepte der Arbeits- und Organisationspsychologie zu <ul style="list-style-type: none">• Belastung, Beanspruchung, Arbeitsstress• Gesundheitsförderung in Organisationen der Sozialen Arbeit• Arbeitszufriedenheit und -motivation• Organisationen & Organisationsentwicklung• Führung von Mitarbeiter*innen• Team- und Gruppenarbeit• Personalauswahl und Personalentwicklung• Interaktions- und Emotionsarbeit in personenbezogenen Dienstleistungen• Grundlagen des Qualitätsmanagements in Organisationen der Sozialen Arbeit	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none">• können auf der Grundlage psychologischer Theorien Prozesse in Organisationen der Sozialen Arbeit beschreiben und erklären.• kennen Ansätze, wie Arbeitsbedingungen und Prozesse in Organisationen der Sozialen Arbeit analysiert und gestaltet werden können.• kennen die Bedeutung von Arbeitsbedingungen in Organisationen der Sozialen Arbeit für ihr individuelles Arbeitshandeln und ihr Befinden.	

Modul 13: Profilschwerpunkt III: Sozialer Raum	10 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Analyse und Gestaltung von Lebensbedingungen in Sozialen Räumen• Beteiligung Sozialer Arbeit an der Konstituierung politischen und organisatorischen Handelns in sozialen Räumen	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none">• verfügen über vertiefte Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Instrumente zur Analyse sozialer Räume sowie über verschiedene Konzepte sozialraumbezogener Sozialer Arbeit• können Methoden sozialraumbezogener Arbeit anwenden und sind in der Lage, vor dem Hintergrund von Stadt- und Quartiersentwicklungen sozialräumlichen Prozesse und Abläufe zu analysieren und zu gestalten.	

Modul 14: Praktikum II	14 Cr
Inhalte	
<i>Theorie-Praxis-Projekt (Variante A)</i>	
<ul style="list-style-type: none">• Einübung in exemplarisches professionelles Handeln mit wissenschaftlicher Anleitung und Auswertung	
<i>Projektpraktikum (Variante B)</i>	
<ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung des Praktikums• Begleitung bei der selbständigen Entwicklung eines Projektes• Reflexion der Tätigkeiten in der Praktikumsstelle, Rolle als Praktikantin und angehende/r Sozialarbeiter/in, der institutionellen Strukturen innerhalb der Supervision• Einübung in exemplarisches professionelles Handeln mit wissenschaftlicher Anleitung und Auswertung• Reflexion des Gesamtpraktikums und des Projektes in Form eines Berichtes und anschließenden Reflexionsgesprächs	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
<i>Theorie-Praxis-Projekt (Variante A)</i>	
Zum Abschluss des Moduls 14 können die Studierenden einen Theorie-Praxis-Transfer vornehmen.	
Sie können die im Studium erworbenen Kenntnisse, ihr theoretisches Methodenwissen und die bereits im Praktikum I gewonnenen Erfahrungen mit den, unter fachlicher Anleitung erworbenen, praktischen Fähigkeiten im Praktikum II verknüpfen, umsetzen, auswerten und entsprechende Konsequenzen ableiten.	
Sie können	
<ul style="list-style-type: none">• Bedarfe feststellen und analysieren• entsprechende Schritte ableiten, planen, durchführen, evaluieren und auswerten• sich fachspezifisches Wissen aneignen.	
<i>Projektpraktikum (Variante B)</i>	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none">• können zum Abschluss des Moduls 14 B (Projektpraktikum) einen Theorie-Praxis-Transfer vornehmen.	
Sie können	

- die im Studium erworbenen Kenntnisse, ihr theoretisches Methodenwissen und die bereits im Praktikum (Modul 3) gewonnenen Erfahrungen mit den, unter fachlicher Anleitung erworbenen praktischen Fähigkeiten im Praktikum II verknüpfen, umsetzen, auswerten und entsprechende Konsequenzen ableiten.
- Bedarfe feststellen und analysieren
- entsprechende Schritte ableiten, planen, durchführen, evaluieren und auswerten
- sich fachspezifisches Wissen aneignen.

Modul 15: Soziale Arbeit als Profession II	10 Cr
Inhalte	
<ul style="list-style-type: none">• Theorie-systematische Bestimmungen Sozialer Arbeit (z.B. lebensweltorientierte Soziale Arbeit, Soziale Arbeit als Dienstleistung, machtanalytische und poststrukturalistische Ansätze, systemtheoretische Ansätze).• Bildungswissenschaftliche Aspekte in Bezug auf die drei Profilschwerpunkte des B.A.-Studiengangs: Adressaten und Nutzer, Organisation und Soziale Räume	
Lernergebnisse/Kompetenzen	
<p>In der Figur des Professionellen finden theorie-systematische und methodische Ansätze der Sozialen Arbeit ihren gemeinsamen Bezugspunkt. Professionalität in der Sozialen Arbeit zielt durch eine bewusste und geplante Intervention auf eine Erweiterung bzw. Eröffnung bisher fehlender Handlungsoptionen auf Seiten der direkten NutzerInnen sozial-pädagogischer und sozialarbeiterischer Angebote. Während im Modul „Soziale Arbeit als Profession I“ die Vermittlung professionstheoretischer, professionshistorischer und damit verbundener Kenntnisse über den institutionellen Handlungskontext der Profession im Zentrum steht, werden im Modul „Soziale Arbeit als Profession II“ theorie-systematische Bestimmungsversuche Sozialer Arbeit fokussiert und deren Vermittlung zu den drei Profilschwerpunkten im BA-Studiengang ermöglicht.</p>	

¹ Die Inhaltsübersicht wird bei § 5 und bei § 6 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

² In § 2 Abs. 3 wird Wortlaut gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

³ § 2 Abs. 4 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den neuen Abs. 4 und 5., geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 08. April 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 157 / Nr. 30), in Kraft getreten am 09.04.2025

⁴ § 5 Abs. 5 wird neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

⁵ § 6 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

⁶ In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

⁷ § 10 Abs. 2, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

⁸ § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 7 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

⁹ In § 13 Abs. 1 werden neue Sätze 2 und 3 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

¹⁰ § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird neu gefasst.

bb) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt,

durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

¹¹ § 14 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen und Abs. 5 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

¹² § 14 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 4 bis 6.

bb) In Satz 4 (neu) wird ein Wort ersetzt,

durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

¹³ In § 17 Abs. 4 wird Wortlaut gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

¹⁴ § 19 Abs. 5 Satz 3, Abs. 8, Abs. 13 Satz 3 und Abs. 14 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

¹⁵ In § 20 Abs. 2 werden neue Sätze 2 bis 6 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

¹⁶ § 20 Abs. 3 Satz 1 wird der Wortlaut „nach der ersten Wiederholung“ ersetzt durch den Wortlaut „nach der letzten Wiederholung“ und es wird ein neuer Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4, geändert durch erste Änderungsordnung vom 18. Dezember 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1005 / Nr. 163), in Kraft getreten am 19.12.2023

¹⁷ § 21 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 werden geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

¹⁸ § 22 wird neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

¹⁹ § 25 Abs. 1 wird geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

²⁰ § 28 Abs. 1 und Abs. 2 werden geändert durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

²¹ § 31 Abs. 1 wird neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

²² In § 33 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „nach den Bestimmungen“ der Wortlaut „des Studienplans (Anlage 2)“ eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 17.05.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 349 / Nr. 55), in Kraft getreten am 23.05.2023

²³ In der Anlage 1 (Studienplan), Modul (6) Sozialpolitik, Spalte Prüfung wird das Wort „Hausarbeit“ ersetzt durch das Wort „Klausur“ durch dritte Änderungsordnung vom 28.06.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 525 / Nr. 84), in Kraft getreten am 29.06.2023

²⁴ Anlage 1 Modul (15) Soziale Arbeit als Profession II wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 14.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 67 / Nr. 24), in Kraft getreten am 15.03.2022